

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 08.05.2024

Nr. 03/2024

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl S. 218), am 17.04.2024 diese Ordnung für die Hochschule für Musik, Theater und Medien beschlossen.

Damit wird der am 01.08.2019 in Kraft getretene Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) umgesetzt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ am 29.04.2024 bestätigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Erster Abschnitt:	
Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis	2
§ 1 Leitprinzipien	2
§ 2 Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen	3
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	3
§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien	4
§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung	4
§ 6 Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Forschungsdaten	4
§ 7 Wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Veröffentlichungen	5
Zweiter Abschnitt:	
Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches und künstlerisches Fehlverhalten	7
§ 8 Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches und künstlerisches Fehlverhalten	7
Dritter Abschnitt:	
Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis	9
§ 9 Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis	9
§ 10 Ombudspersonen	9
§ 11 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis (GWKP-Kommission)	10
Vierter Abschnitt:	
Verfahren der GWKP-Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten	12
§ 12 Vorverfahren	12
§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren	12
§ 14 Weitere Verfahren	13
§ 15 Inkrafttreten	14

Präambel¹

Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Redlichkeit ist damit eines der wesentlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, die ebenso für jede Form des künstlerischen Schaffens gilt. Nur redliche Praxis kann letztlich produktiv sein und zu neuen Erkenntnissen führen. Unredlichkeit hingegen gefährdet Wissenschaft und Kunst. Sie zerstört das Vertrauen der Beteiligten untereinander sowie das Vertrauen der Gesellschaft in Wissenschaft und Kunst, ohne das wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeit nicht denkbar sind. Redlichkeit zur Richtschnur ihres Denkens und Handelns zu machen, ist die Aufgabe und Verpflichtung jeder wissenschaftlich bzw. künstlerisch tätigen Person. Ihre Anwendung zu sichern und dort, wo es notwendig ist, auch Vorkehrungen gegen Verstöße zu treffen, ist die Pflicht von Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, aber auch die Herausforderung für Wissenschaft und Kunst als Gesamtsystem und zugleich ein zentrales Element ihrer Selbstverwaltung. Nur das System selbst kann, nicht zuletzt durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis bzw. künstlerisches Schaffen gewährleisten.²

Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis ist an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) ein Grundpfeiler wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis, des Forschens und Schaffens. Damit wird sie für Mitglieder und Angehörige der Hochschule unverrückbarer Teil ihres Selbstverständnisses. Die HMTMH setzt sich im Rahmen der ihr als Institution zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachdrücklich für die frühestmögliche Vermittlung und sorgfältige Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis auf allen Ebenen ein. Diese Ordnung formuliert dabei Mindestanforderungen, welche auf all diesen Ebenen gelten. Insofern, als die Hochschule ein Ort wissenschaftlicher Tätigkeit und künstlerischen Schaffens ist, hat die Durchsetzung von Grundsätzen der Chancengleichheit und der Fairness für Mitglieder auf allen Qualifikations- und Karrierestufen entscheidende Bedeutung. Im Sinne dieser Ziele hat sich die HMTMH Regelungen gegeben, mit denen sie ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden will.³

Forschend tätige Künstler*innen und Wissenschaftler*innen der HMTMH sind darüber hinaus den forschungsethischen Prinzipien der Schadensvermeidung, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung verpflichtet. Sie tragen Verantwortung für ihr Handeln und dessen Folgen. Ihre Arbeit soll dem Erkenntnisgewinn, dem nachhaltigen Nutzen für die Menschheit und dem Schutz der Umwelt dienen. Entsprechend treffen sie geeignete Maßnahmen, um die Würde und Integrität, die Sicherheit und das Wohl aller an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Forschungsvorhaben bzw. Projekten beteiligten Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren.⁴

¹ Die vorliegende Ordnung ist in enger Anlehnung an die Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der HRK (<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/mustersatzung-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis-und-zum-umgang-mit-verdachtsfaellen-wisse/>) sowie die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 09.05.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6, Jg. 29) entstanden.

² In enger Anlehnung an Prof. Dr. Peter Strohschneider / Dorothee Dzwoenk, Vorwort zur ergänzten Auflage der *Denkschrift – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, DFG 2013, S. 8, https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

³ Zu nennen sind hier insbesondere folgende Dokumente und Selbstverpflichtungen: Leitfäden und Empfehlungen des Gleichstellungsbüros; die Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt (siehe unter <https://www.gsb.hmtm-hannover.de/de/start/>)

⁴ Für forschungsethische Fragestellungen gelten die Ordnungen der gemeinsamen Ethikkommission der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Leitlinien und weiterführenden Informationen der gemeinsamen Kommission für Verantwortung in der Forschung der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. (siehe unter <https://www.hmtm-hannover.de/de/hochschule/gremien/staendige-kommissionen/>)

Erster Abschnitt:

Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis

§1 Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die an der HMTMH tätig sind, sind verpflichtet, wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten zu vermeiden, ihm konsequent vorzubeugen und insbesondere die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten:
- lege artis zu arbeiten,
 - alle im Forschungsprozess erhobenen Daten und erzielten Ergebnisse vollständig zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen – dies gilt auch für solche, die eine These nicht stützen – sowie alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen,
 - Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software, Quellen und Materialien kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen,
 - eingesetzte Methoden und Verfahren – auch im Hinblick auf ihre Replizierbarkeit – nachvollziehbar zu beschreiben,
 - den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend anzuerkennen und zu berücksichtigen,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Studierenden, Nachwuchswissenschaftler*innen und Kolleg*innen zu wahren,
 - keine Daten zu fälschen oder zu erfinden,
 - eine gründliche Abwägung der Forschungsfolgen vorzunehmen und ethische Aspekte – ggf. auch durch Einholung von Ethikvoten der zuständigen Instanzen – zu beurteilen,
 - wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden, zu beschreiben und bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden auf Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu achten,
 - die Bedeutsamkeit intersektioneller Diversity-Aspekte für Forschungsvorhaben zu prüfen, sie ggf. zu berücksichtigen und den Einfluss (un)bewusster Verzerrung im Forschungsprozess, soweit möglich, zu vermeiden,
 - Vereinbarungen über Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte an Quellen und Forschungsdaten und -ergebnissen von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Projekten sowie von künstlerischen Forschungsprojekten sind im Vorfeld zu treffen und in schriftlicher oder digital persistenter Form zu dokumentieren. Die tatsächliche Nutzung steht grundsätzlich insbesondere denjenigen zu, die diese Daten erhoben, diese Ergebnisse erzielt bzw. Quellen und Werke geschaffen haben,
 - ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen,
 - für den Forschungsprozess relevante Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten zu berücksichtigen.
- (2) Jede*r Wissenschaftler*in und jede*r Künstler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis entspricht und steht für diese ein. Wissenschaftler*innen und Künstler*innen vermitteln die Grundlagen guten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildung und sensibilisieren Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen sowie den

künstlerischen Nachwuchs entsprechend. Insbesondere den Betreuenden auf den verschiedenen Qualifikationsstufen obliegt hier eine besondere Vermittlungs- und Qualitätssicherungsaufgabe.

- (3) Wissenschaftler*innen und Künstler*innen aller Karrierestufen aktualisieren regelmäßig und gleichermaßen ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis.
- (4) Der HMTMH als Stätte wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Forschung und Lehre, künstlerischen Schaffens sowie der Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen im Hinblick auf die Vermittlung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis und trifft geeignete Maßnahmen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Studiengänge fördern Qualifikationsprozesse ab der Zulassung zum Studium, zur Promotion bzw. zur künstlerischen Qualifizierung und unterstützen die Arbeit der Qualifikand*innen und der Betreuer*innen.
- (5) Die Fachgruppen bzw. Studiengänge sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung die gute wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerische Praxis angemessen zu thematisieren und Studierende und akademische Nachwuchskräfte über die in der HMTMH geltenden Grundsätze zu unterrichten. Gute wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerische Praxis ist in sämtlichen Ausbildungsabschnitten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere den Betreuenden obliegt hier eine besondere Verantwortung und Vermittlungsaufgabe.
- (6) Bei der Auswahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewährleistet die Hochschule die Rechtskonformität der Personalauswahlentscheidungen. Sie verfährt nach Maßgabe der grundgesetzlich geregelten Bestenauslese und bezieht im Auswahlprozess die jeweils relevanten Statusgruppen ein. Ausschreibungs-, Auswahl- und Stellenbesetzungsprozess gewährleisten ein strukturiertes und kriteriengeleitetes Vorgehen, das alle rechtlichen Bestimmungen einhält. Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlkriterien und Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren sind in der Berufsordnung der HMTMH (zuletzt geändert am 29.06.2023, Verkündungsblatt Nr. 08/2023) geregelt.

§ 2 Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen

Die Leiter*innen von wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Forschungs- und Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation. Durch diese muss sichergestellt sein, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Rollen, Verantwortlichkeiten und Berichtsstrukturen der an solchen Forschungs- und Arbeitsgruppen beteiligten Wissenschaftler*innen und Künstler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und im Bedarfsfall angepasst werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses

- (1) Die Hochschulleitung trägt Verantwortung dafür, dass für den wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchs geeignete Ansprechpersonen in allen Fragen der Karriereentwicklung zur Verfügung stehen. Sie gewährleistet die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses, die Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, künstlerischen und wissenschaftsakkessorischen Personals sowie die Chancengleichheit. Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeiten sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen zu verhindern.

- (2) Wer eine wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerische Forschungs- oder Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Hierzu gehört auch, dass für Graduierte, Promovierende, künstlerische Qualifizierende und Studierende dieser Gruppe eine angemessene inhaltliche und individuelle Betreuung gesichert ist. Für jede*n von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die dieser Person auch die Grundsätze der HMTMH zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis vermittelt.
- (3) Insbesondere ist sicherzustellen, dass dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden. Die Lehrenden tragen Sorge für die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens. Diese beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.
- (4) Die Betreuungsstrukturen speziell für Promotionsstudierende sind auch in der Promotionsordnung der HMTMH vom 06.04.2023 durch die Arbeit der Promotionskomitees für die Fächer Musikwissenschaft/Musikpädagogik und Kommunikationswissenschaft (§ 4, Abs. 3) sowie durch Betreuungsvereinbarungen (§ 2, Abs. 3 sowie Anlage 5) gewährleistet.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die HMTMH auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren. Quantitative Indikatoren wie Publikationszahlen oder Publikationsindizes sollen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Für die Bewertung der akademischen Leistung von Wissenschaftler*innen bzw. Künstler*innen können neben wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Leistungen weitere Aspekte wie Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, zur Förderung des öffentlichen Verständnisses von Wissenschaft und Kunst oder dem Wissenstransfer wie auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse Berücksichtigung finden.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung

Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder als Mitglieder in wissenschaftlichen bzw. vergleichbaren wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Beratungs- und Entscheidungsgremien fungieren, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Kommissionsmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Begutachtende legen unverzüglich alle Tatsachen offen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können.

§ 6 Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Forschungsdaten

- (1) Alle für das Zustandekommen von Forschungs- oder Projektergebnissen relevanten Quellen, Informationen und Daten sind vollständig und so zu dokumentieren, dass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dokumentation und Forschungs- bzw. Projektergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulation und unberechtigten Zugriff auf die Daten zu schützen, gemessen an den Standards des Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern und für einen angemessenen Zeitraum (in der Regel zehn Jahre) aufzubewahren.
- (2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und Anschlussfähigkeit der Forschung sowie der Nachnutzbarkeit der Ergebnisse sollen die der Publikation zugrundelie-

genden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend in den wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Diskurs eingebracht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist. Die relevanten Ergebnisse sind vollständig zu beschreiben und die erfolgten Arbeitsabläufe nachvollziehbar darzulegen. Sofern bei der Datenerhebung und / oder Datenauswertung neue und bislang in der Fachliteratur noch nicht beschriebene Algorithmen verwendet werden, sind deren Quellcodes vollständig, nachvollziehbar und durch Kommentare beschrieben darzulegen. Von dieser Darlegung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Code des Algorithmus an anderer Stelle bereits dauerhaft und zitierbar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dokumentiert ist. Ein Quellcode muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Originalquellen sind zu zitieren.

- (3) Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Veröffentlichung zugänglich und nachvollziehbar in einer Datenaufbewahrung der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien oder Datenzentren aufbewahrt.
- (4) Die HMTMH stellt die für die Datenspeicherung erforderliche Infrastruktur in angemessener Weise zur Verfügung. Die Hochschule schafft die nötigen Rahmenbedingungen für die gebotene Recherche nach öffentlich zugänglichen Forschungsdaten und unterstützt die Forschenden bei Bedarf bei der Recherche nach und beim Zugang zu diesen Daten.
- (5) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für einen kürzeren als den in Abs. 1 genannten regulären Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies schriftlich im Forschungsdatenmanagementplan des jeweiligen Projektes nieder und legen die Gründe nachvollziehbar dar.
- (6) Im Forschungsprozess ist frühzeitig und regelmäßig zu reflektieren, ob und wie außerhalb der Forschungsgruppe Zugriff auf die Forschungsdaten gewährt werden kann und soll. Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Diskurs einzubringen. Entscheidungen für die Veröffentlichung von Ergebnissen treffen die Forschenden selbst und dürfen nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen können unter anderem aufgrund von geplanten oder vorgenommenen Patentanmeldungen, entgegenstehenden Rechten von Vertragspartnern, im Rahmen der Auftragsforschung oder sicherheitsrelevanter Forschung bestehen.

§ 7 Wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Veröffentlichungen

- (1) Autor*in eines wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Werkes ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt der Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder dem künstlerischen Werk geleistet hat. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der*die Autor*in an
 - der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens,
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Erschließen von Quellen,
 - der Beschreibung von Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten,
 - der Analyse / Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen oder an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts bzw. an der Herstellung des Kunstwerks mitgewirkt hat.

Eine sogenannte „Ehrenautor*innenschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautor*innenschaft.

- (2) Autor*innen wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, dies wird explizit

anders ausgewiesen. Alle Autor*innen stimmen der finalen, zu veröffentlichenden Fassung zu. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Quellen, Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Autor*innen verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge ihrer Nennung, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachs.

- (3) Autor*innen achten darauf, dass ihre Beiträge korrekt zitiert werden können. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie gewährleisten die intersubjektive Nachvollziehbarkeit ihres Vorgehens, indem sie Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten in angemessener Weise beschreiben. In der Veröffentlichung werden grundsätzlich auch die angewandten Mechanismen der im Forschungsprozess erfolgten phasenübergreifenden Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt angegeben. Die Anerkennung der Unterstützung durch andere, deren Beitrag nicht zur Autor*innenschaft reicht, ist in Fußnoten, Vorwort, Literaturverzeichnissen, Acknowledgement möglich. Die eindeutige Identifikation von Beitragenden und ihrer organisatorischen Zugehörigkeit durch eine ORCID (Open Researcher and Contributor ID) wird empfohlen.
- (4) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften ist die Veröffentlichung als solche auch in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs möglich. Zur qualitätsgesicherten Verbreitung von Forschung sollten auch passende Open-Access (OA)-Angebote in Betracht gezogen werden, hierzu berät die Hochschulbibliothek. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.
- (5) Werden nach der Publikation Fehler bekannt, wirken die Autor*innen schnellstmöglich auf die Korrektur bzw. Zurücknahme der Publikation hin und machen dies kenntlich.

Zweiter Abschnitt:

Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches und künstlerisches Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches und künstlerisches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Personen in einem forschungsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) Falschangaben tätigen, insbesondere durch
 - I. das Erfinden von Forschungsdaten und / oder Forschungsergebnissen,
 - II. das Verfälschen von Forschungsdaten und / oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch
 - aa. Unterdrücken und / oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und / oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - bb. Manipulation einer Darstellung oder Abbildung im Forschungsbezug,
 - III. die wissenschaftlich inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - IV. unrichtige oder unterlassene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bezug haben oder zu einer Doppelförderung führen können,
 - V. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 - b) sich fremde wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Leistungen unberechtigt zu eigen machen, v.a. durch:
 - I. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten (Texte, Daten u.a.) Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - II. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“),
 - III. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - IV. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - V. die Verfälschung des Inhalts,
 - VI. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
 - c) die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschungstätigkeit oder künstlerischen Schaffens anderer, insbesondere durch
 - I. Sabotage von Forschungstätigkeit oder künstlerischer Tätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Materialien, Substanzen, sonstiger Gegenstände, die andere für ihre Tätigkeitszwecke oder Erstellung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks benötigen),
 - II. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Daten oder Dokumenten,
 - III. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Daten.
- (2) Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a) der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu

- eigen gemachte fremde wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (4) Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten im Prozess der Begutachtung liegt insbesondere bei einer Person vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Begutachtung Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder künstlerische Zwecke verwendet,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte an Dritte weitergibt,
 - d) im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegt.
- (5) Wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

Dritter Abschnitt:

Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis

§ 9 Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis

- (1) Zur Untersuchung eines möglichen wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Fehlverhaltens sind die Ombudspersonen der HMTMH, die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis (im Folgenden „GWKP-Kommission“) sowie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG befähigt.
- (2) Die von einem Verdacht oder Vorwurf der Unredlichkeit oder bzw. wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens Betroffenen haben dabei die Wahl, sich zunächst an die Ombudsperson der HMTMH oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht. Grundsätzlich sollte die Ansprache einer Ombudsperson vor der Kontaktaufnahme mit der Kommission erfolgen. Eine parallele Ansprache der Akteure ist nicht möglich. Die Ombudspersonen beraten die Betroffenen zu Fragen der guten wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen sowie künstlerischen Praxis und unterstützen sie bei der Suche nach gemeinsamen Wegen aus einer konkreten Problemsituation heraus.
- (3) Die GWKP-Kommission untersucht einen Vorwurf auf wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten hin und formuliert für diesen Fall für die*den Präsident*in Vorschläge zur Sicherung der guten wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Praxis an der HMTMH.
- (4) Alle mit der Prüfung eines Sachverhaltes befassten Stellen beachten in besonderer Weise den Schutz sowohl der betroffenen Personen als auch der hinweisgebenden Personen.

§ 10 Ombudspersonen

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat mindestens eine Ombudsperson sowie mindestens eine Vertretung für die Dauer von vier Jahren, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der HMTMH in Fragen guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis, in Konfliktfällen – auch im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses – und bei Verdacht auf wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten wenden können. Die Ombudspersonen vertreten sich wechselseitig im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Bestellung der Ombudspersonen wird in den jeweiligen Senatsprotokollen dokumentiert. Die Ombudspersonen werden zudem mit entsprechender Kontaktmöglichkeit im Intranet der HMTMH sowie auf der Website unter den Gremien veröffentlicht.
- (2) Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind. Mitglieder zentraler Leitungsgremien der Hochschule (d. h., insbesondere Mitglieder des Präsidiums und Senats) kommen damit als Ombudspersonen oder deren Vertretung nicht infrage. Mindestens eine der bestellten Ombudspersonen und eine ihrer Stellvertretungen sollte über eine wissenschaftliche Expertise verfügen, eine Ombudsperson oder ihre Stellvertretung sollte (ggf. zusätzlich) eine Nähe zur künstlerischen Praxis aufweisen.

- (3) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten und berät Ratsuchende über ihre Rechte. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Den vorgetragenen Sachverhalt können die Ombudspersonen gemeinsam beraten und prüfen.
- (4) Ohne die Zustimmung der Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen bzw. künstlerischen Fehlverhaltens handelt. Dieses ist anzunehmen, wenn es sich mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen bzw. künstlerischen Praxis unter keinen Umständen vereinbaren lässt. In diesem Fall informiert sie – bei entsprechendem Wunsch der*des Ratsuchenden zunächst unter Wahrung der Anonymität – die*den Vorsitzende*n der GWKP-Kommission gemäß § 11. Ein Gespräch mit der Ombudsperson soll der Kontaktaufnahme der*des Ratsuchenden mit der Kommission vorausgehen. Das Recht der Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Kommission zu wenden, bleibt jedoch unberührt.
- (5) Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in. Die Untersuchungen des Sachverhaltes erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (6) Die HMTMH sieht Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor. Sie stellt die erforderliche inhaltliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere zu Konfliktmanagement und Mediation.

§ 11 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis (GWKP-Kommission)

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Fehlverhaltens setzt der*die Präsident*in die GWKP-Kommission ein. Die GWKP-Kommission unterstützt das Präsidium in Fällen des Verdachts wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Fehlverhaltens durch Aufklärung des Sachverhalts und dessen Bewertung unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer bzw. künstlerischer Redlichkeit. Das Verfahren vor der GWKP-Kommission dient der Sicherung guter wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Praxis an der HMTMH; es dient nicht der Sicherung subjektiver Rechte einzelner Personen, die bezüglich dieser Rechte gegebenenfalls auf gerichtliche Verfahren zu verweisen sind. Die Beurteilung ethischer Aspekte außerhalb der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Redlichkeit gehört nicht zu den Aufgaben der GWKP-Kommission.
- (2) Zu Mitgliedern der GWKP-Kommission bestellt der Senat auf Vorschlag des*der Präsident*in ad hoc jeweils drei Mitglieder der HMTMH, von denen zwei Professor*innen und eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter*innen sein sollten. Für jedes Mitglied wird jeweils ein*e Stellvertreter*in bestimmt. Mitglieder des Präsidiums sowie die Ombudspersonen gemäß § 10 können nicht zu Mitgliedern der GWKP-Kommission berufen werden. Die Ad-hoc-Bestellung ist angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Hochschule notwendig, um für die Mitglieder in jedem Falle die notwendige Ferne zu den im Verfahren involvierten Personen und Strukturen gewährleisten zu können.
- (3) Die GWKP-Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur*zum Vorsitzenden und eine*ei-nen Stellvertreter*in. Die GWKP-Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Fachgutachtende aus dem Gebiet eines zu

beurteilenden Sachverhalts, Expert*innen für den Umgang mit solchen Fällen sowie die Ombudspersonen gem. Ziff. 1 mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

- (4) Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in. Die Untersuchungen durch die Kommission erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung sowie der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Mitglieder, zugezogene Fachgutachtende und Expert*innen sind zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet. Im Fall der Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes ist dieses für diesen Sachverhalt von der Kommissionsarbeit auszuschließen. Eine für diesen Sachverhalt durchzuführende Nachbenennung ist erst erforderlich, wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder als befangen gelten und erfolgt durch den*die Präsident*in.
- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass ein akademischer Abschluss bzw. eine zertifizierte künstlerische Qualifikation durch Täuschung erworben wurde, oder werden Tatsachen bekannt, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, richtet sich das Verfahren nach der Regelung in den jeweiligen Ordnungen und Satzungen der HMTMH bzw. bei hochschulübergreifenden Studiengängen ggf. der dort zuständigen Stelle. Entsprechendes gilt für Habilitationsverfahren.
- (6) Die zuständige Prüfungskommission bzw. der Promotions- oder Habilitationsausschuss, die Soloklassenkommission oder der*die Präsident*in hat die GWKP-Kommission unverzüglich über die Aufnahme eines in Abs. 5 genannten Verfahrens zu informieren und über den Fortgang in angemessener Weise, zumindest aber über den Abschluss und sein Ergebnis zu berichten. Die GWKP-Kommission kann zu den Sachverhalten Stellung nehmen.
- (7) Die vom Verdacht betroffene Person hat gegenüber der GWKP-Kommission einen Auskunftsanspruch hinsichtlich des Verfahrensstandes.
- (8) Die Kommission entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der oder die Hinweisgebende anonym bleibt. Dieser Entscheidung geht eine Prüfung der Vorwürfe auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit voraus.
- (9) Die Unterlagen der Kommission sind streng vertraulich und werden nicht herausgegeben.

Vierter Abschnitt:

Verfahren der GWKP-Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten

§ 12 Vorverfahren

- (1) Bei einem begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Fehlverhaltens wird die Ombudsperson informiert und die GWKP-Kommission durch den/die Präsident*in einberufen. Über Inhalt und Art der Information sowie über die*den Hinweisgebende*n und das mit diesem ggf. geführte Gespräch fertigt die*der Vorsitzende ein Protokoll an.
- (2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens prüft die Kommission, ob der an sie herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, um eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu rechtfertigen und dokumentiert das Ergebnis. Der hinweisgebenden Person ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe begründen selbst ein Fehlverhalten.
- (3) Die*Der Betroffene wird von der GWKP-Kommission über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Information erfolgt unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel, soweit nicht zu befürchten ist, dass hiermit eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem sich anschließenden Verfahren einhergeht. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Sie kann auf Antrag der*des Betroffenen verlängert werden. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne ihr Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.
- (4) Dem*Der von einem Vorwurf Betroffenen (der*dem Beschuldigten) dürfen wegen des bloßen Hinweises auf mögliches Fehlverhalten keine Nachteile für das eigene Fortkommen entstehen.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist beschließt die GWKP-Kommission das weitere Verfahren: Hält sie den an sie herangetragenen Verdacht für hinreichend konkret und plausibel, beschließt sie die Überleitung des Verfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren, andernfalls beendet sie das Verfahren. Die Kommission gibt ihre Entscheidung mit einer Zusammenfassung des Sachverhaltes und einer kurzen Begründung zur Anzeige des Verfahrens an den*die Präsident*in.
- (6) Der*Die Präsident*in leitet – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GWKP-Kommission – das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren über oder beendet das Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und durch den*die Präsident*in der Person mitzuteilen, die eines Fehlverhaltens verdächtigt wird. Beruht der Verdacht auf einem Hinweis, ist die Entscheidung auch der Person mitzuteilen, die den Hinweis gegeben hat.
- (7) Ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Beschließt die Kommission das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten, eröffnet die*der Vorsitzende der GWKP-Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren. Die GWKP-Kommission gestaltet das Untersuchungsverfahren nach ihrem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Absätze und unter Berücksichtigung verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze.
- (2) Die Sitzungen der GWKP-Kommission sind nicht öffentlich. Sowohl der Person, die vom Vorwurf des Fehlverhaltens betroffenen ist als auch der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf Antrag mündlich anzuhören; dazu kann sie eine weitere Person des eigenen Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

- (3) Die Identität der hinweisgebenden Person wird grundsätzlich nicht offengelegt. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden; wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive einer hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind, ist der Name der hinweisgebenden Person offen zu legen.
- (4) Hält die GWKP-Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem*der Präsident*in mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten vorliegt, schließt sie die Untersuchung mit einem Bericht unter Angabe der Gründe an den*die Präsident*in ab.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den*die Präsident*in geführt haben, teilt die/der Präsident*in auf der Basis des Berichts der betroffenen und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mit.
- (6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Verfahren nach diesem Abschnitt findet nicht statt.
- (7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die GWKP-Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Integrität. Der*/Dem Hinweisgebenden soll während eines Verfahrens, aber auch nach dessen Abschluss durch ihren*seinen Hinweis kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische, künstlerische oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die*/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern ihre*seine Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 14 Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches oder künstlerisches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der*die Präsident*in, welche Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Standards an der Hochschule ergriffen werden. Die Ahndung wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

In Betracht kommen insbesondere:

- Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch Drittmittelgeber in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
 - Verweise und Abmahnungen,
 - disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - zivil- und strafrechtliche Maßnahmen.
- (2) Darüber hinaus werden von dem*der Präsident*in (parallel) die akademischen Konsequenzen geprüft. Insbesondere kommen in Betracht:
 - Entzug akademischer Grade,
 - Entzug der Lehrbefugnis.

Wenn es sich bei der betroffenen Person um eine*n Studierende*n oder Absolvent*in eines hochschulübergreifenden Studiengangs handelt, bezieht die*der Präsident*in ggf. die zuständige Stelle der entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtung ein bzw. leitet den

Fall an diese weiter.

- (3) Der*Die Präsident*in prüft, ob und inwieweit andere Wissenschaftler*innen (frühere und mögliche Kooperationspartner*innen, Ko-Autor*innen) oder Künstler*innen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen der Kunst, wissenschaftliche oder künstlerische Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen oder Einrichtungen und Organisationen für den künstlerischen Bereich, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) Der*Die Präsident*in leitet je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HMTMH in Kraft.